

DEKRA Automobil GmbH Seite 1 von 3

Niederlassung Augsburg FB. Fahrzeugtechnik / Verkehrsunfallanalyse /
Ladegutsicherung

Am Mittleren Moos 45 D-86167 Augsburg Tel.: 00 49 / 821 / 74892 – 46 Fax: -50
E-Mail: rudolf.sander@dekra.com

Saint Gobain Oberland AG Oberlandstraße 88410 Bad Wurzach	
--	--

Von: Rudolf Sander 00 49 / 171 / 9 70 65 41	An: Herrn Schmehl	Augsburg, 03.06.2008
--	-------------------	----------------------

DEKRA-Zertifikat 226 / 702073 / 2007 / 180-6307643 Ladegutsicherung für palettierte Glasware geschrumpft, einlagig als Block auf Paletten, verladen
--

1. Erfüllte Rechtsvorschriften:	
⇒ § 22 StVO (Straßen-Verkehrs- Ordnung):	„Ladegut ist zu sichern“
⇒ § 23 StVO (Straßen-Verkehrs- Ordnung):	„Pflichten des Fahrzeugführers“
⇒ § 30 StVZO (Straßen-Verkehrs- Zulassungs-Ordnung):	„Fahrzeugbeschaffenheit“
⇒ § 31 StVZO (Straßen-Verkehrs- Zulassungs-Ordnung):	„Betriebsverantwortung“
⇒ § 412 TRG (Transport-Reform- Gesetz):	„Betriebssichere Verladung“
2. Erfüllte technische Richtlinien und Normen:	
⇒ VDI 2700:	Ladegutsicherung auf Straßenfahrzeugen
⇒ VDI 2700 Blatt 2:	Berechnung der Zurr- und Sicherungskräfte
⇒ VDI 2700 Blatt 3:	Ladegutsicherungsmittel
⇒ VDI 2700 Blatt 4:	Lastverteilungsplan
⇒ VDI 2700 Blatt 5:	Qualitätssicherungssystem zur Ladegutsicherung
⇒ § 22 BGV D 29:	UVV - Vorschriften für Nutzfahrzeugaufbauten
⇒ DIN EN 12642 Anhang B	Aufbauten an Nutzfahrzeugen

3. Versuchsreihen A 07.05.2008 – 1 bis 9

Versuchsreihen dynamisch:	Untersuchung von 0,5 g zur Seite und nach hinten Ladeeinheiten mit Formschluss verladen.
---------------------------	--

4. Ladeeinheiten mit Verladung- & Sicherung:

Formschlüssig verladene Ladeeinheiten mit Glasware, geschrumpft auf Holzpaletten. Höhe bis 2,35 m ein Block. Heckabschluss erforderlich. Gültig für die Packschemen der Fa. Oberland.

4.1 Beispiele Verladung und Heckabschluss



5. Transportfahrzeuge

Transportfahrzeuge:
(mit staub- und besenreiner Ladefläche)

- Optional und wahlweise Fahrzeuge mit Bordwand oder Palettenanschlagleisten und Alustecklatten.
- Kopfbucht an der Stirnwand nach hinten oder Eckrungen im Winkel • 45 mit zwei Zurrmittel nach hinten verspannen.

6. DEKRA-Verlade- und Sicherungsanweisungen:

Formschlüssige Verladung der Ladeeinheiten ab der Stirnwand von vorne nach hinten und quer zueinander. Eine Palettenanschlagleiste oder vergleichbare seitliche Laderaumbegrenzung muss bei Planenfahrzeugen vorhanden sein.
Vollständige Alu-Stecklattenausstattung bis zur Oberkante der Ladehöhe. Stecklatten aus Holz nur bei Bordwänden zulässig.
Ein formschlüssiger Heckabschluss muss angebracht werden.

7. DEKRA-Hinweise- & Auflagen:

Dieses Zertifikat gilt als Handlungs- und Betriebsanweisung für die zertifizierten Ladeeinheiten und deren Verlade- und Sicherungsvarianten. Dieses ist vom Verlader mit den Frachtpapieren an den Frachtführer auszuhändigen und mitzuführen. Es erlischt nach Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen, Änderungen wesentlicher Bestandteile der Verpackungs-, Verlade- und Sicherheitsvorschriften. Wesentliche Veränderungen oder Neuentwicklungen der Verpackungs-, Verlade- und Sicherungsvarianten müssen durch die DEKRA Automobil GmbH nachzertifiziert werden.

Die zertifizierten zusätzlichen Ladegutsicherungssysteme- und mittel, wie z. B. Aufbau, sind jährlich, beispielsweise zum Zeitpunkt der Fahrzeughauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO durch die DEKRA Automobil GmbH, einer Überprüfung durch den Hersteller oder durch ihn autorisierte Betriebe zulässig. Bei Verladevorgängen sind zwingend die Unfallverhütungsvorschriften der BGV D 29 einzuhalten und zu befolgen.

8. DEKRA-Zertifizierungsstelle:

DEKRA-Sachverständiger



Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Sander

DEKRA Automobil GmbH

Fahrzeugtechnik / Verkehrsunfallanalyse /

Ladegutsicherung

Am Mittleren Moos 45 Niederlassung D-86167 Augsburg

Tel.: 00 49 / 821 / 7 48 92-46 Fax: -50

E-Mail: rudolf.sander@dekra.com